

Fachstudienordnung für den
Master-Studiengang
„Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern
Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 17. April 2020

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------|---|
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Studienziele | 2 |
| § 3 Studienbeginn | 2 |
| § 4 Gliederung des Studiums | 2 |
| § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums | 3 |
| § 6 Studienberatung | 3 |
| § 7 Übergangsbestimmungen | 4 |
| § 8 Inkrafttreten | 4 |

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen
3. Praktikumsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ der Hochschule Neubrandenburg vom 17. April 2020 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).

§ 2

Studienziele

(1) Ziel des Studiums im Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ ist es, die im Bachelor- oder Diplomstudium erworbenen Grundkenntnisse interdisziplinär zu erweitern und zu ergänzen. Die Studierenden eignen sich vertiefte Wissensbestände an und erlernen fachliche, methodische und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen in der Theorie und Handlungspraxis der Beratung. Zentral ist dabei die Reflexion individueller und gesellschaftlicher Kontexte, in denen Beratung stattfindet sowie die Auseinandersetzung mit berufsethischen Standards. Die Studierenden sind in der Lage, ihre Beratungspraxis kultur- und kontextsensibel auszuüben, bestehende Beratungskonzepte auf der Basis aktueller nationaler und internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse theoretisch weiterzuentwickeln und bei der Entwicklung neuer Beratungsansätze, die vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen notwendig werden, kreativ und kritisch mitzuwirken.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind daher nach Abschluss des Studiums in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen tätig zu sein und entsprechen dem hochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil.

§ 3

Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in vier Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 69 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 120 ECTS-Punkte.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Neben den theoretischen Modulen sind in der Regel im zweiten und dritten Semester semesterbegleitend Praxismodule zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) Die Masterarbeit ist als Abschlussarbeit mit einem Umfang von 60 bis 80 Seiten in der Regel im vierten Semester zu schreiben.

(3) Eine detaillierte Beschreibung der Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt die Studiendekanin beziehungsweise der Studiendekan des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen et cetera erfolgt durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre beziehungsweise seine Stellvertretung.

(3) Die Lehrenden des Studienganges „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2020/21 in den Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachstudienordnung vom 26. Mai 2016 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2023.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und der Genehmigung des Rektors vom 17. April 2020

gez. Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.